

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Allgemeine Bestimmungen	2
2.1	Die Ankunftsanmeldung	2
2.1.1	Zeitpunkt der Übermittlung	2
2.1.2	Ankunftsanmeldecode	2
2.1.3	Vorausankunftsanmeldung	2
2.1.4	Vorausankunftsanmeldung bei Direktauslieferung	3
2.1.5	Definitive Ankunftsanmeldung	3
2.1.6	Unterscheidung Spediteur / ZE	3
2.1.7	Rechtliche Verbindlichkeit	3
2.1.8	Berechtigung	3
2.2	Druckeroutput	3
2.3	Vorgehen bei Pannen	4
2.4	Vorgehen bei Unstimmigkeiten/Korrekturdeklarationen	4
2.5	Rückmeldungen an das System des Zollbeteiligten	4
2.6	Beschaumitteilungen	4
2.7	Abladebewilligung	5
2.8	Aufbau der Nachricht «Ankunftsanmeldung»	5
2.9	Deklarationsnummer Zoll	6
2.10	Selektion der Ankunftsanmeldung	6
2.11	Anfrage von fehlenden NCTS Daten beim System des Abgangslandes	6
2.12	Blockieren von Ankunftsanmeldungen	6
2.13	Interventionsfrist	7
3	Verfahrensablauf Vorausankunftsanmeldung	8
3.1	Darstellung	8
3.2	Beschreibung	10
4	Verfahrensablauf definitive Ankunftsanmeldung	12
4.1	Darstellung	12
4.2	Beschreibung	14

1 Geltungsbereich

Diese Detailspezifikationen erläutern den Prozess Ankunftsanmeldung im Zusammenhang mit dem Projekt „Informatisierung des Gemeinschaftlichen/Gemeinsamen Versandverfahrens“.

Die Ankunftsanmeldung ist das elektronische Anmeldeverfahren im Vereinfachten Verfahren für Zollbeteiligte mit dem Status Zugelassener Empfänger (ZE).

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die Ankunftsanmeldung

2.1.1 Zeitpunkt der Übermittlung

Die Ankunftsanmeldung kann entweder im Voraus oder nach Eintreffen der Sendungen im Domizil des ZE erfolgen.

In jedem Fall ist nach dem Eintreffen der Sendung eine definitive Ankunftsanmeldung zu übermitteln.

Im Voraus und nach dem Eintreffen der Sendung übermittelte Ankunftsanmeldungen sind inhaltlich identisch, unterscheiden sich jedoch anhand des Ankunftsanmeldecodes.

2.1.2 Ankunftsanmeldecode

Dieser sagt aus, ob es sich bei der Anmeldung um

- eine Vorausankunftsanmeldung → Code VAA
- eine Vorausankunftsanmeldung bei Direktauslieferung → Code VAD
- oder um eine definitive Anmeldung → Code DAA

handelt.

2.1.3 Vorausankunftsanmeldung

Die Vorausankunftsanmeldung (Ankunftsanmeldecode VAA) ermöglicht es einem im Abnahmebericht ermächtigten ZE, Sendungen im Voraus während den Büroöffnungszeiten anzumelden und den Ablad ausserhalb der Büroöffnungszeiten vorzunehmen.

In der Meldung müssen das vorgesehene Ankunftsdatum sowie die vorgesehene Ankunftszeit angegeben werden.

Dokument:	2-07 d Ankunftsanmeldung.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	02.11.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 2 von 15	

2.1.4 Vorausankunftsanmeldung bei Direktauslieferung

Die Vorausankunftsanmeldung bei Direktauslieferung zum Endkunden (Ankunftsanmeldecode VAD) entspricht der normalen Vorausankunftsanmeldung. Der ZE wird im Abnahmebericht dazu ermächtigt.

Dieses neue Verfahren ermöglicht es dem ZE, Sendungen nicht mehr an sein Domizil überführen zu lassen, sondern direkt zum Endkunden. Die Bedingungen zur Ermächtigung werden gesondert bekannt gegeben.

Zusätzlich zur Ankunftszeit und – Datum ist die Einfuhrverzollungsnummer anzugeben.

2.1.5 Definitive Ankunftsanmeldung

Eine definitive Ankunftsanmeldung (Ankunftsanmeldecode DAA) hat in jedem Falle nach Ankunft der Sendungen zu erfolgen.

Aufgrund der angenommenen Ankunftsanmeldung wird die internationale Ankunftsbenachrichtigung CD006A vom System der EZV an die Abgangszollstelle gesendet.

2.1.6 Unterscheidung Spediteur / ZE

Der Sender der Meldung wird anhand der Spediteurnummer identifiziert. Die ZE erhalten von der EZV eine ZE-TIN. Die ZE-TIN ist zusätzlich zur Spediteurnummer in der Ankunftsanmeldung anzugeben.

Dadurch kann ein Spediteur Ankunftsanmeldungen für verschiedene ZE senden.

ZE, die bereits eine TIN als Hauptverpflichtete zugewiesen bekommen haben, können diese auf eigenen Wunsch auch als ZE-TIN verwenden.

2.1.7 Rechtliche Verbindlichkeit

Die Daten der elektronischen Ankunftsanmeldung werden mit der Annahme durch das EDV-System der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) rechtlich verbindlich. Die Annahme durch das System erfolgt durch Bestehen der Plausibilitätsprüfung.

2.1.8 Berechtigung

Die Berechtigung elektronische Ankunftsanmeldungen an das System der EZV zu übermitteln beschränkt sich auf Spediteure, die als solche bei der EZV registriert und am System der EZV (NCTS) angeschlossen sind.

2.2 Druckeroutput

Der ZE muss in der Lage sein, die Ankunftsanmeldung (Deklaration) auf Verlangen der Zollverwaltung nach den Beschreibungen drucken zu können.

Dokument:	2-07 d Ankunftsanmeldung.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	02.11.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 3 von 15	

2.3 Vorgehen bei Pannen

Anmeldungen die nicht im NCTS erfolgen können sind der Bestimmungszollstelle in schriftlicher Form vorzulegen (FAX oder Schalter). Die Bestimmungsstelle erfasst die Ankunft im System und erteilt die Abladebewilligung auf konventionelle Art und Weise (keine elektronische Abladebewilligung).

2.4 Vorgehen bei Unstimmigkeiten/Korrekturdeklarationen

Definitive Ankunftsanmeldungen können nicht mehr annulliert oder korrigiert werden. Stellt der Zollbeteiligte oder die Zollverwaltung Unstimmigkeiten fest, sind die betroffenen Versandverfahren „nicht konform“, das heisst mit Unstimmigkeiten zu beenden.

Vorausmeldungen können im Rahmen des Korrekturdeklarationsverfahren korrigiert werden.

2.5 Rückmeldungen an das System des Zollbeteiligten

Bei Vorausankunftsanmeldung erfolgt die Rückmeldung unmittelbar nach bestandener Plausibilitätsprüfung, jedoch nur während den Betriebszeiten der Kontrollzollstelle (KZS).

Bei definitiver Ankunftsanmeldung erfolgt die Rückmeldung grundsätzlich nach einer von der KZS bestimmten Interventionsfrist. Wurde die Sendung bereits im Voraus angemeldet, wird die Rückmeldung der definitiven Ankunftsanmeldung sofort nach bestandener Plausibilitätsprüfung ausgelöst.

In gewissen Fällen, wenn zum Beispiel die Transitfrist einer angemeldeten MRN überschritten ist, wird die definitive Ankunftsanmeldung im System der EZV blockiert. In diesem Falle wird das blockieren der Ankunftsanmeldung dem Spediteur sofort durch senden einer „Fehlermeldung“ CH805B mit Fehlernummer 1286 mitgeteilt. Diese Fehlermeldung dient dem Spediteur nur dazu zu wissen, dass die Ankunftsanmeldung im System der EZV blockiert wurde. Anschliessend muss die KZS die normale Rückmeldung auslösen. Die KZS hat die Möglichkeit, eine blockierte Ankunftsanmeldung abzulehnen. Dies wird dem Spediteur mit einer Fehlermeldung mit Nummer 1284 mitgeteilt.

Das Senden der Fehlermeldung CH805B durch das System der EZV erfolgt automatisch und unmittelbar nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung.

2.6 Beschaumitteilungen

Die Rückmeldung CH805C mit Revisionscode 1 und Freigabecode 0 wird zum Zeitpunkt der Registrierung des Interventionsentscheides im System ausgelöst.

Dokument:	2-07 d Ankunftsanmeldung.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	02.11.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 4 von 15	

2.7 Abladebewilligung

Im Normalfall wird die Rückmeldung CH805C mit Revisionscode 0 und Freigabecode 1 automatisch, gegebenenfalls nach Ablauf einer Interventionsfrist, ausgelöst. Nach einer Intervention muss die Abladebewilligung manuell durch die Kontrollzollstelle ausgelöst werden.

Der Erhalt der Abladebewilligung CH805C ermächtigt den ZE – sofern keine besonderen Anweisungen der Zollstelle vorliegen - vorhandene Zollverschlüsse zu entfernen und mit dem Warenaus- oder umlad zu beginnen.

Die Abladebewilligung bezieht sich auf die Ankunftsanmeldung als Ganzes. Sie wird erst erteilt, wenn die Ankunftsverarbeitung aller in einer gemeinsamen Ankunftsanmeldung angemeldeten Transitverfahren durch die EZV beendet ist.

Die Übermittlung der Abladebewilligung an den ZE erfolgt aus Gründen der geringeren Komplexität pro angemeldetem Transitvorgang (pro Transitdokument). Der ZE erhält also eine oder mehrere Abladebewilligung/en pro Ankunftsanmeldung mit der selben Abladenummer.

2.8 Aufbau der Nachricht «Ankunftsanmeldung»

Sind auf einem Fahrzeug - einer Fahrzeugkombination - Sendungen verschiedener Transitdokumente verladen, die gemeinsam angemeldet werden müssen, muss die Übermittlung aller Daten in einer gemeinsamen Ankunftsanmeldung erfolgen. Die Anmeldung kann

- ausschliesslich NCTS-Transitvorgänge
- oder
- ausschliesslich andere als NCTS-Transitvorgänge
- oder
- NCTS- und andere als NCTS-Transitvorgänge (gemischt)

umfassen.

Die elektronische Ankunftsanmeldung hat eine Kopfdaten – Detailstruktur. Die Struktur ermöglicht es, pro Detailzeile, entweder einen NCTS-Versandvorgang oder einen Transitvorgang mit Geleitschein, Carnet ATA, T-Dokument, Carnet TIR, usw. anzumelden.

Dokument:	2-07 d Ankunftsanmeldung.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	02.11.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 5 von 15	

2.9 Deklarationsnummer Zoll

Im Falle der Ankunftsanmeldung entspricht die Deklarationsnummer Zoll einer Abladenummer.

Format Länge	Aufbau	Erläuterungen	Beispiel
an10	1.-2. Stelle	Festwert = 50	5000003456
	3.-10. Stelle	fortlaufende Nummer, gesamtschweizerisch, auslaufend	

2.10 Selektion der Ankunftsanmeldung

Es findet keine automatisierte Selektion/Risikoanalyse durch das System der EZV statt.

2.11 Anfrage von fehlenden NCTS Daten beim System des Abgangslandes

Ist das System der EZV noch nicht im Besitz der AAR-Daten, so werden diese zuerst elektronisch angefordert (internationale Meldung CD002A) und die Ankunftsanmeldung für 5 Minuten blockiert – allfällige Interventionsfristen werden erst nach Ablauf der Frist berechnet.

2.12 Blockieren von Ankunftsanmeldungen

In gewissen Fällen wird die Ankunftsanmeldung im System der EZV automatisch blockiert und muss von der Bestimmungsstelle manuell weiterverarbeitet (Intervention/Freigabe/Rückweisung) werden. Hauptsächlich geschieht dies in folgenden Fällen:

- die AAR für eine oder mehr angemeldete MRN ist nicht vorhanden
- die AAR für eine oder mehr angemeldete MRN ist nicht mehr im Status wo sie angemeldet werden kann (wurde bereits von einem anderen ZE angemeldet oder erledigt)
- die Transitfrist einer angemeldeten MRN ist überschritten
- die angefragten AAR-Daten (CD002A) sind nach 5 Minuten noch nicht eingetroffen (CD003A)

2.13 Interventionsfrist

Für Vorausankunftsanmeldungen und Vorausankunftsanmeldungen bei Direktauslad laufen keine Interventionsfristen.

Nach Erhalt der definitiven Ankunftsanmeldung läuft eine Interventionsfrist, wenn:

- für die Anmeldung keine Vorausankunftsanmeldung vorhanden ist

oder

- eine oder mehrere Sendungen mit Zollverschluss zugeführt werden

oder

- andere als NCTS-Transitdokumente vorhanden sind.

Die im System der EZV vordefinierte Interventionsfrist für materielle Kontrollen beginnt grundsätzlich bei Annahme der Ankunftsanmeldung.

Innerhalb der Interventionsfrist ist die Zollstelle ermächtigt materielle Kontrollen anzuordnen (ausnahmsweise Anordnungen von Kontrollen nach Ablauf der Interventionsfrist bleiben vorbehalten). Die Systemvorgabe für die Dauer der Interventionsfrist beträgt 30 Minuten. Die Zollstellen haben selber die Möglichkeit, die Vorgabe nötigenfalls mittels Systemeingabe zu ändern.

Die Zollstelle wird durch Bildschirmanzeige oder Ausdruck einer reduzierten oder vollständigen Ankunftsanmeldung auf den Beginn der Interventionsfrist aufmerksam gemacht.

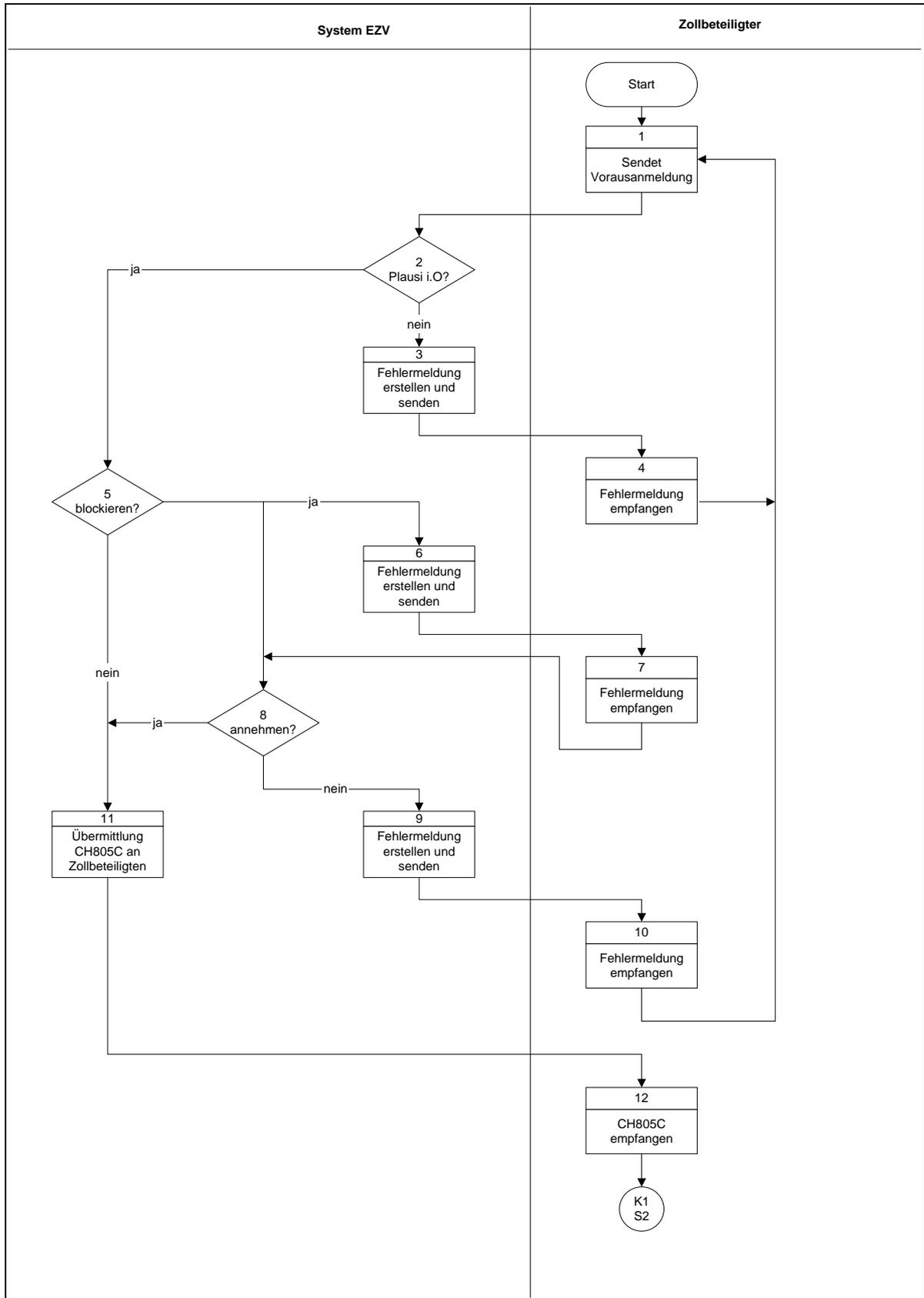
Endet die Interventionsfrist ausserhalb der Zollstellen-Betriebszeiten, läuft sie zu Beginn des nächsten Arbeitstages weiter. Im System definierte Sonderveranlagungszeiten für Feiertage werden berücksichtigt.

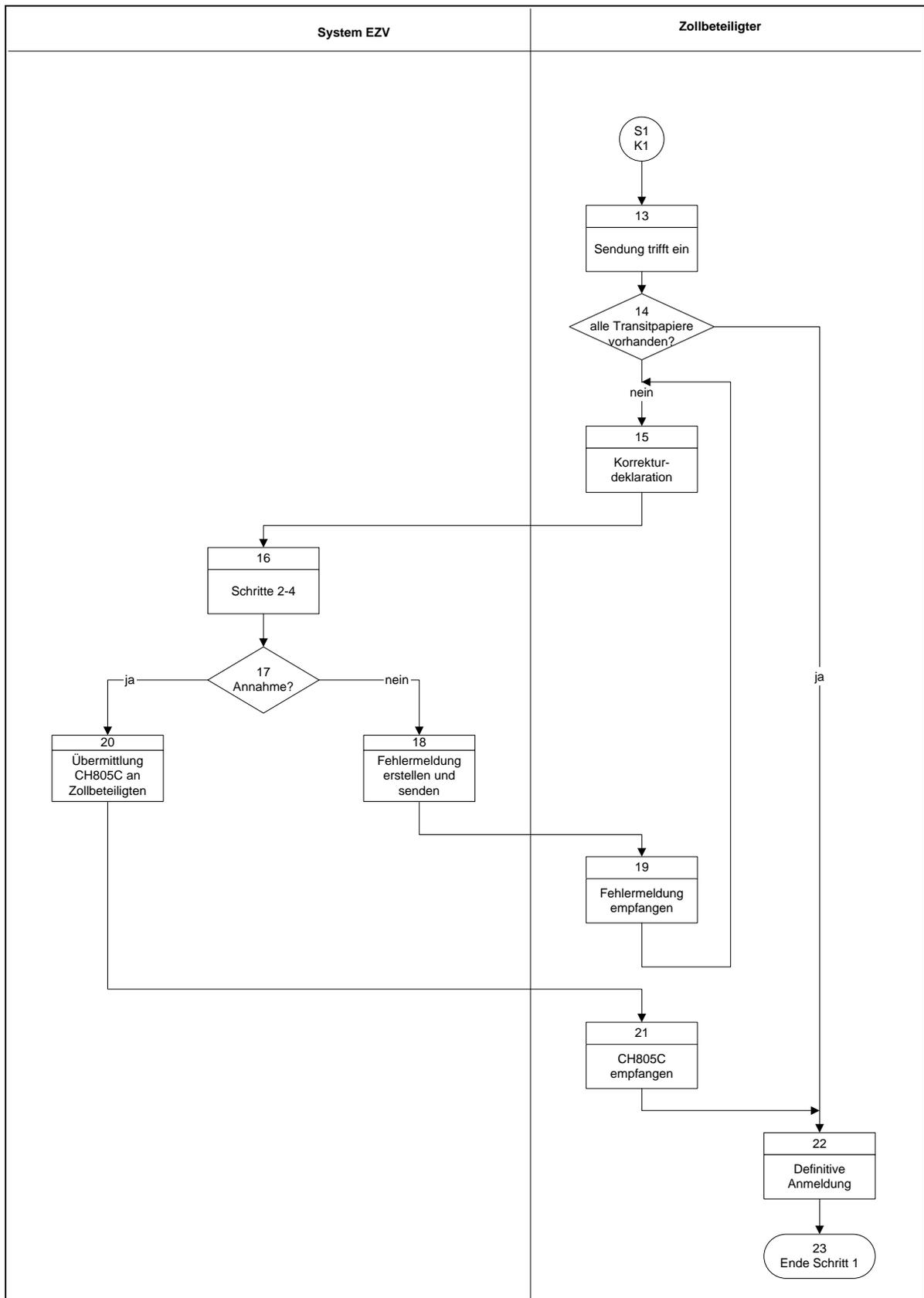
Die Zollstelle kann auf Antrag oder nach eigenem Ermessen vorzeitige (manuelle) Freigaben der Sendungen im System vornehmen.

Dokument:	2-07 d Ankunftsanmeldung.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	02.11.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 7 von 15	

3 Verfahrensablauf Vorausankunftsanmeldung

3.1 Darstellung





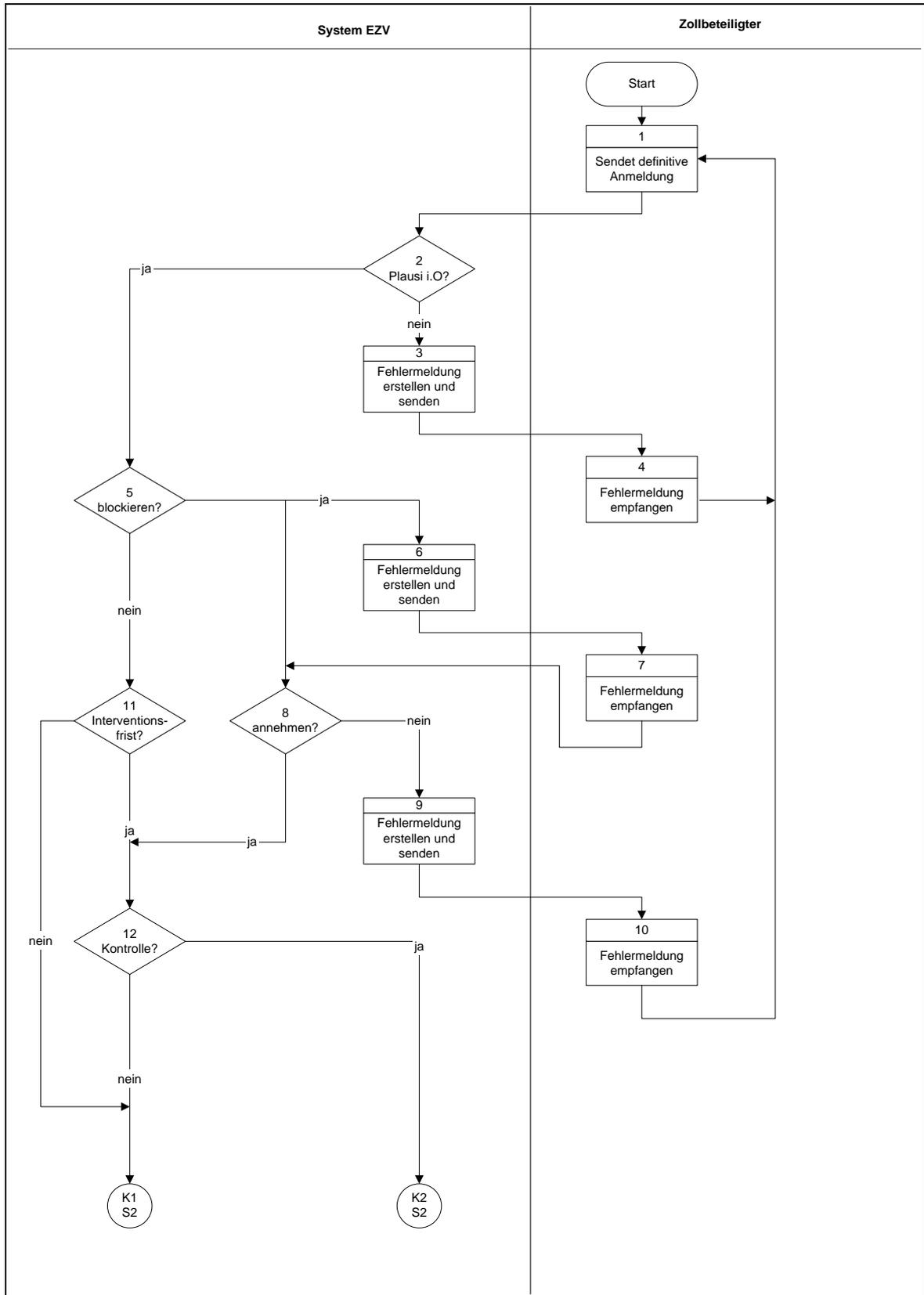
3.2 Beschreibung

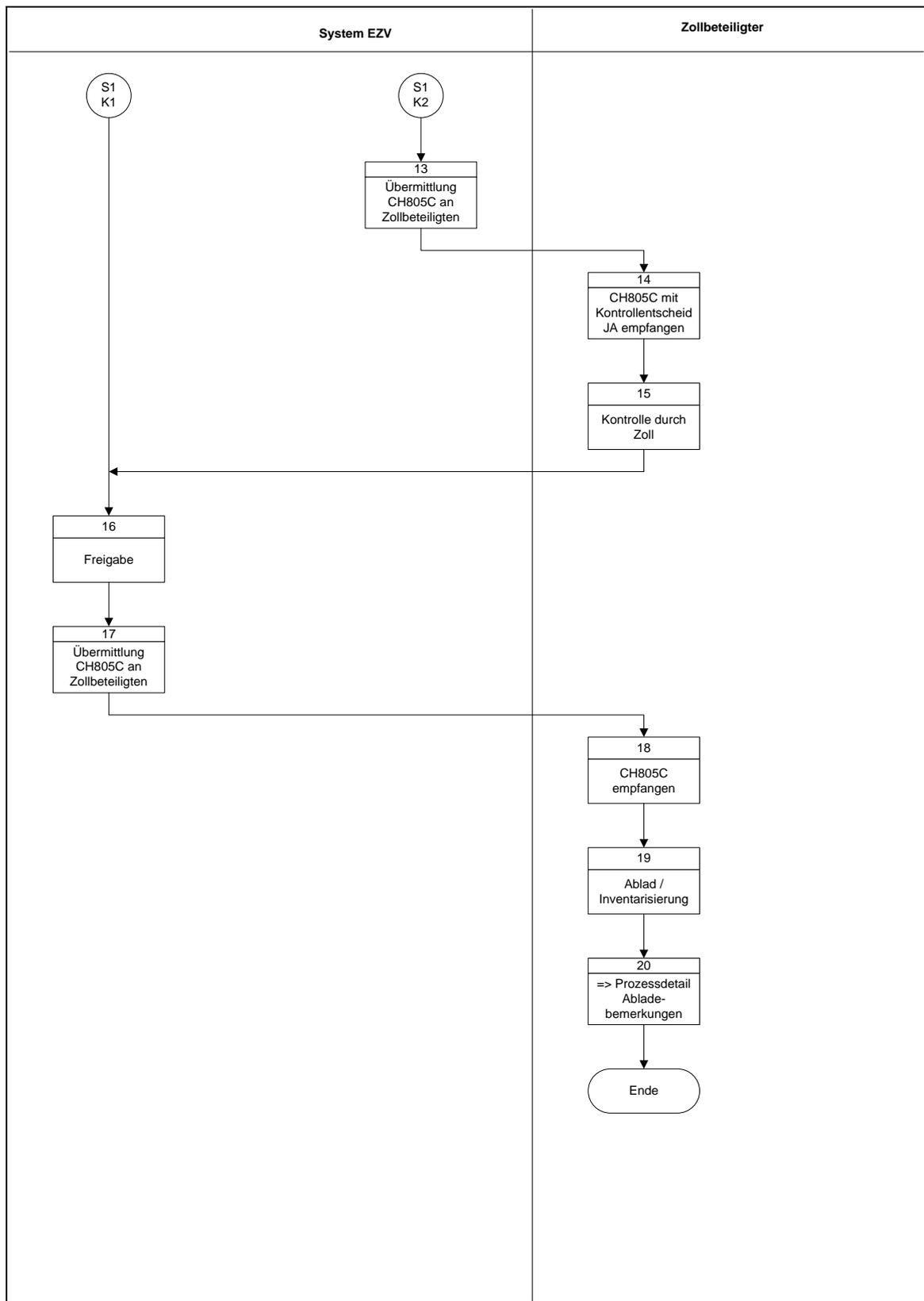
Nr	Beschreibung
1	Der Zollbeteiligte sendet die Vorausanmeldung dem System der EZV.
2	Das System der EZV empfängt die Vorausanmeldung und führt die Plausibilitätsprüfung gemäss Meldungsbeschreibung durch.
3	Ist die Plausibilitätsprüfung nicht bestanden, erstellt das System der EZV eine Fehlermeldung CH805B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
4	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend entweder die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und nochmals übermitteln oder eine komplett neue Vorausanmeldung erfassen und übermitteln.
5	Nach Bestehen der Plausibilitätsprüfung wird die Vorausanmeldung in gewissen Fällen durch das System der EZV blockiert, z.B. wenn diese durch einen anderen Spediteur gesendet wird als der, welcher die AAR-Daten angefordert hat.
6	Die Vorausanmeldung wird für die weitere Verarbeitung blockiert und das System der EZV erstellt eine Fehlermeldung CH805B und sendet sie mit Fehlernummer 1286 (Anmeldung beim Zoll blockiert) dem Zollbeteiligten. Diese Fehlermeldung dient dazu, dem Spediteur mitzuteilen, dass die Anmeldung blockiert ist und die Zollstelle die Rückmeldung manuell auslösen muss.
7	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung, welche ihm <u>nur als Information</u> dient. Er hat zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Massnahmen zu unternehmen.
8	Die Zollstelle entscheidet, ob die blockierte Vorausanmeldung angenommen werden kann.
9	Wird die blockierte Vorausanmeldung durch die Zollstelle nicht angenommen, erstellt das System der EZV eine Fehlermeldung CH805B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
10	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend entweder die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und nochmals übermitteln oder eine komplett neue Vorausanmeldung erfassen und übermitteln.
11	Das System der EZV sendet dem Zollbeteiligten – nur während den Betriebszeiten der Zollstelle - die Rückmeldung CH805C.

Nr	Beschreibung
12	Der Zollbeteiligte erhält die Rückmeldung CH805C.
13	Die Sendung trifft im Domizil des Zugelassenen Empfängers ein.
14	Der Zollbeteiligte prüft, ob alle vorausangemeldeten Transitpapier vorhanden sind.
15	Sind nicht alle vorausangemeldeten Transitspapiere vorhanden, erstellt der Zollbeteiligte eine Korrekturdeklaration.
16	Wiederholung Schritt 2-4
17	Die Zollstelle entscheidet manuell nach Bestehen der Plausibilitätsprüfung, ob die Korrekturdeklaration angenommen werden kann.
18	Wird die Korrekturdeklaration nicht akzeptiert, erstellt das System der EZV eine Fehlermeldung CH805B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
19	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und nochmals übermitteln.
20	Nach Annahme der Korrekturdeklaration durch die Zollstelle, sendet das System der EZV dem Zollbeteiligten die Rückmeldung CH805C.
21	Der Zollbeteiligte erhält die Rückmeldung CH805C.
22	Der Zollbeteiligte muss nun die definitive Ankunftsanmeldung übermitteln.
23	Der Verfahrensablauf der definitiven Ankunftsanmeldung ist in Schritt 2 beschrieben.

4 Verfahrensablauf definitive Ankunftsanmeldung

4.1 Darstellung





4.2 Beschreibung

Nr	Beschreibung
1	Der Zollbeteiligte sendet die definitive Ankunftsanmeldung dem System der EZV.
2	Das System der EZV empfängt die Anmeldung und führt die Plausibilitätsprüfung gemäss Meldungsbeschreibung durch.
3	Ist die Plausibilitätsprüfung nicht bestanden, erstellt das System der EZV eine Fehlermeldung CH805B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
4	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend entweder die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und nochmals übermitteln oder eine komplett neue Vorausanmeldung erfassen und übermitteln.
5	Nach Bestehen der Plausibilitätsprüfung wird die Anmeldung durch das System der EZV blockiert, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • nicht alle AAR vorhanden sind, oder • die Transitfrist abgelaufen ist, oder • die Spediteurnummer einer allfälligen CH804A oder CH805A VAA/VAD nicht identisch mit der definitiven Ankunftsanmeldung ist
6	Die Anmeldung wird für die weitere Verarbeitung blockiert und das System der EZV erstellt eine Fehlermeldung CH805B und sendet sie mit Fehlernummer 1286 (Anmeldung beim Zoll blockiert) dem Zollbeteiligten. Diese Fehlermeldung dient dazu, dem Spediteur mitzuteilen, dass die Anmeldung blockiert ist und die Zollstelle die Rückmeldung manuell auslösen muss.
7	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung, welche ihm <u>nur als Information</u> dient. Er hat zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Massnahmen zu unternehmen.
8	Die Zollstelle entscheidet, ob die blockierte Anmeldung angenommen werden kann.
9	Wird die blockierte Anmeldung durch die Zollstelle nicht angenommen, erstellt das System der EZV eine Fehlermeldung CH805B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
10	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend entweder die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und

Nr	Beschreibung
	nochmals übermitteln oder eine komplett neue Anmeldung erfassen und übermitteln.
11	<p>Wurde die Anmeldung nicht blockiert, wird eine Interventionsfrist berechnet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Vorausankunftsanmeldung vorhanden ist, oder • andere als NCTS-Anmeldungen vorhanden sind, oder • eine oder mehrere Sendungen mit Zollverschlüssen zugeführt werden. <p>Die Interventionsfrist steht ausserhalb der Betriebszeiten still.</p>
12	Die Zollstelle entscheidet innerhalb der Interventionsfrist manuell über eine materielle Kontrolle.
13	Wird durch die Zollstelle eine materielle Kontrolle angeordnet, sendet das System der EZV dem Zollbeteiligten die Rückmeldung CH805C mit Kontrollentscheid JA.
14	Der Zollbeteiligte erhält die Rückmeldung CH805C mit Kontrollentscheid JA.
15	Die Zollstelle nimmt die materielle Kontrolle vor.
16	Nach der materiellen Kontrolle erfolgt die manuelle, in anderen Fällen die automatische Freigabe der Anmeldung durch die Zollstelle.
17	Das System der EZV sendet dem Zollbeteiligten die Rückmeldung CH805C.
18	Der Zollbeteiligte erhält die Rückmeldung CH805C als Abladebewilligung.
19	Der Zollbeteiligte nimmt den Ablad sowie die Inventarisierung vor.
20	Weiter mit Prozessdetail 'Abladebemerkungen'.